



Einwohnergemeinde Unterseen

Campingreglement

Gemeindeversammlung vom 18.06.2001
Änderung vom 10.09.2007
in Kraft ab 01.01.2009

Campingreglement der Einwohnergemeinde Unterseen

Die Einwohnergemeinde Unterseen erlässt gestützt auf

- das Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998
- das Baugesetz (BauG) vom 9. Juni 1985
- der Bauverordnung (BauV) vom 6. März 1985
- das Dekret über das Baubewilligungsverfahren (BewD) vom 22. März 1994
- das Waldgesetz (KWaG) vom 5. Mai 1997
- die Gewässerschutzverordnung (KGV) vom 24. März 1999
- das Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Unterseen vom 10. Juli 1995

folgendes Reglement:

Vorbemerkung Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen richten sich an beide Geschlechter.

I. ZWECK

Artikel 1

- Zweck ¹ Dieses Reglement bezweckt, auf dem Gemeindegebiet ein geordnetes Campieren sicherzustellen und zu verhindern, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit gestört oder Orts- und Landschaftsbilder beeinträchtigt werden.
- Zuständigkeit ² Die Überwachung des Campingwesens obliegt – unter Aufsicht des Gemeinderates – der Sicherheitskommission.^①

^① Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.09.2007 / Inkraft ab 01.01.2009

II. BEGRIFFE

Artikel 2

Campieren

¹ Unter Campieren versteht man das vorübergehende Verweilen und Übernachten von Personen in Zelten, Wohnwagen, Motorhomes (Campingbussen), Mobilheimen (Wohnheimen) oder ähnlichen Unterkünften (Art. 29 Bst. c BauV).

² Die dauernde Wohnsitznahme auf einem Campingplatz ist nicht gestattet (ausgenommen in betriebsnotwendigen Gebäuden respektive Wohnungen gemäss entsprechender Überbauungsordnung).

Artikel 3

Campieren ausserhalb von Campingplätzen

¹ Das Campieren ausserhalb von bewilligten Campingplätzen ist grundsätzlich nicht gestattet. Davon ausgenommen ist das vereinzelte Campieren in Privatgärten durch Familienangehörige, Verwandte etc..

² Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin und mit Zustimmung des betreffenden Grundeigentümers das gelegentliche Aufstellen von Zelten und Wohnwagen, insbesondere durch Jugendorganisationen, ausserhalb von Campingplätzen gestatten. Dabei sind die Bestimmungen dieses Reglementes sinngemäss anzuwenden. Es können Auflagen gemacht und die Dauer festgelegt werden.

Artikel 4

Campingplatz

¹ Als Campingplätze im Sinne von Art. 1 BauG gelten die mit den notwendigen Betriebseinrichtungen (wie Toilettenanlage, Umkleideraum, Aufsichts- und Kassagebäude, Kiosk) ausgestatteten Lagerplätze, auf welchen den Benützern wechselnd und im Einzelfall höchstens für eine Dauer von 6 Monaten Standplätze für das vorübergehende Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnheimen und dergleichen, zugeteilt werden.

Residenzplatzteil

² Für Lagerplätze, auf denen Dauerunterkünfte (Zelte, Wohnwagen, Mobilheime und dgl. für die Dauer von mehr als sechs Monaten) erstellt werden sollen, gelten die Bestimmungen der entsprechenden Überbauungsordnung (UeO).

Artikel 5

Platzhalter

Platzhalter im Sinne dieses Reglementes ist derjenige, der andern Personen das Campieren auf dem als Camping eingerichteten Grundstück gestattet. Er ist für diesen Platz verantwortlich.

III. BEWILLIGUNGSPFLICHT**Artikel 6**

Die Einrichtung, Erweiterung oder Führung eines Campingplatzes ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligungen werden durch den Gemeinderat auf Antrag der zuständigen Kommissionen erteilt. Vorschriften kantonalen Rechtes bleiben vorbehalten.

Artikel 7

Einrichtungs- und Erweiterungsbewilligung

Die Einrichtungs- und Erweiterungsbewilligung kann nur unter den Voraussetzungen von Art. 1 BauG und Art. 29 Bst. c BauV erteilt werden.

Artikel 8

Platzhalterbewilligung

Die Platzhalterbewilligung kann nur an eine Person erteilt werden, die volljährig ist, in bürgerlichen Ehren und Rechten steht, einen guten Leumund genießt und im Besitze eines Nothelferausweises ist.

Artikel 9

Besondere Bewilligungen

Die Erteilung besonderer Bewilligungen (gastgewerbliche Betriebsbewilligung, Abwasser- und Baubewilligung, usw.) richtet sich nach den einschlägigen kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Vorschriften.

IV. BEWILLIGUNGSGRUNDLAGEN

A) Allgemeine Grundlagen

Artikel 10

Die Betriebsbewilligung kann nur erteilt werden, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind.

Artikel 11

Campingplätze dürfen nur mittels Überbauungsordnung (UeO) ausgeschieden werden. Die Nähe von Spitälern, Schulen, Erholungsheimen und Kirchen ist zu meiden. Im übrigen gilt Artikel 19 ff BauV.

Artikel 12

Platzeignung

Die Bodenbeschaffenheit des Platzes hat den gesundheitspolizeilichen Anforderungen zu genügen. Insbesondere muss eine gute Entwässerung gewährleistet sein.

Artikel 13

Zufahrten

Die Zufahrten sind den Vorschriften des kantonalen Strassenbaugesetzes, des Baugesetzes und der Bauverordnung entsprechend zu gestalten.

Artikel 14

Planpflicht

¹ Für den Campingplatz ist eine Überbauungsordnung (UeO) auszuarbeiten, welche vom zuständigen Gemeindeorgan beschlossen und vom kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) genehmigt werden muss.

² Die Überbauungsordnung (UeO) regelt insbesondere:

- a. Begrenzung des Campingplatzes
- b. Aufteilung in Touristen- und Residenzplätze (Ferienhauszone)
- c. Einteilung bei maximaler Belegung
- d. Parkplätze
- e. Spielflächen
- f. Anlagen der Versorgung und Entsorgung
- g. Bepflanzung (Tarnung usw.)

³ Der Anteil der Residenzplätze im Sinne von Art. 29 Bst. c BauV darf höchstens 40 % des gesamten Campingplatzes betragen. Die Residenzplätze müssen in zusammenhängenden Flächen von mindestens sechs Parzellen ausgewiesen werden.

Austauschflächen ⁴ In der Überbauungsordnung können Austauschflächen vorgesehen werden. Sie sind als solche durch besonderen Raster zu bezeichnen. Die Austauschflächen müssen ebenfalls mindestens 6 Parzellen umfassen und dürfen nur wechselweise mit einer ausgewiesenen Residenzplatzfläche mit Dauerunterkünften belegt werden.

Artikel 15

Platzgestaltung Bei einer Platzgestaltung sind folgende Bedingungen einzuhalten:

a. Mindestabstände

- von Staatsstrassen 5,00 m
- von anderen öffentlichen Strassen 3,60 m
- für Zelte und Fahrzeuge auf Touristenplätzen (zeitlich beschränkt) gilt ein Waldabstand von 5,00 m
- für offene Feuerstellen gilt ein Waldabstand von 15,00 m
- für Wohnwagen, Mobilhomes gegen Nachbargrundstücke und öffentliche Gehwege 3,00 m

Für Zelte ohne Residenzcharakter gegen Nachbargrundstücke bzw. öffentliche Gehwege gilt kein (öffentlichrechtlicher) Mindestabstand.

b. Parkplätze

Für ankommende Gäste, Besucher, Lieferanten usw. ist genügend Parkraum freizuhalten. Der öffentliche Verkehrsraum darf nicht beeinträchtigt werden.

c. Spielflächen

Als Spielflächen sind mindestens 10 % der Touristenplatzfläche als zusammenhängende Teile von mindestens 25 m² auszuscheiden und unbedingt freizuhalten.

d. Bepflanzung

Angrenzendes Kulturland ist durch eine Hecke oder einen Zaun gegen jede Beeinträchtigung zu schützen. Der übrige Platz ist durch eine sinnvolle, gelockerte Sträucher- und Baumbepflanzung zu gliedern und zu tarnen.

e. Abzäunung entlang Strassen

Entlang öffentlichen Strassen und Gehwegen ist ein Zaun gemäss Strassenbaugesetz oder EG zum Zivilgesetzbuch (ZGB) zu erstellen und zu unterhalten.

f. Hundetoiletten

Sofern auf dem Campingplatz Hunde geduldet sind, hat der Platzhalter Hundetoiletten zu errichten oder Robidogkasten aufzustellen. Er sorgt für deren Unterhalt und Entsorgung.

Artikel 16

Belegungsziffer Für jeden Campingplatz wird entsprechend seiner Einrichtung und Grösse eine maximale Belegungsziffer für die Zahl der zulässigen Einheiten (Zelt oder Wohnwagen mit Personenwagen) festgelegt, die während zwei Wochen pro Saison um höchstens 20 % überschritten werden darf, ohne Beeinträchtigung der Spielflächen.

Artikel 17

Pufferzone ¹ Zweck der Pufferzonen ist die Aufnahme von Campingtouristen für eine Übernachtung während der Saisonspitze mit dem Ziel, das wilde Campieren auf dem "Bödeli" zu vermeiden.

² Pufferzonen sind in geeigneter Weise klar ersichtlich abzugrenzen.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der entsprechenden Überbauungsordnung.

Artikel 18

Platzordnung ¹ Der Platzhalter erlässt eine Platzordnung für die Benützung des Campingplatzes. Sie bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat.

² Die Platzordnung ist in den gebräuchlichsten Sprachen abzufassen. Jeder Gast hat sich bei der Anmeldung zu verpflichten, sie einzuhalten.

³ Die Platzordnung enthält Bestimmungen über Sauberkeit und Ordnung, Nachtruhe, Lärm, Tierhaltung und dergleichen.

Artikel 19

Ruhe und Ordnung

Der Platzhalter hat die Pflicht, für Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie für die Wahrung von Sicherheit und Sittlichkeit auf dem Platz zu sorgen. Er wahrt sein Hausrecht selbst und soll jederzeit - namentlich nachts - leicht erreichbar sein.

Alle Benützer des Campingplatzes haben seinen Weisungen Folge zu leisten.

Artikel 20

Sicherheit

¹ Sämtliche Einrichtungen des Campingplatzes müssen den Erfordernissen der Sicherheit entsprechen.

² Für die erste Hilfe ist auf jedem Campingplatz eine Sanitäts-hilfsstelle mit angemessener Ausrüstung einzurichten. Dabei ist die Lage des Platzes mitzubüberücksichtigen.

³ Das Entfachen offenen Feuers ist nur in den hierfür eingerichteten Feuerstellen gestattet. Bei Sturmwind darf kein Feuer brennen.

⁴ In Absprache mit dem Feueraufseher sind an geeigneten Stellen und in genügender Anzahl Feuerlöscher bereitzustellen.

⁵ Feuerlöscher und Gasbehälter sind periodisch durch einen Fachmann kontrollieren zu lassen. Den Polizeiorganen der Gemeinde ist auf Verlangen hiefür der Nachweis vorzulegen.

⁶ Ein Notfalldispositiv, welches Adressen und Telefon der zu benachrichtigenden Stellen (Polizei, Arzt, Feuerwehr, usw.) enthält, ist in den gebräuchlichsten Sprachen abgefasst aufzulegen, respektive anzuschlagen.

Artikel 21

Versicherung

Der Platzhalter hat für seine Haftpflicht gegenüber Gästen und Dritten eine angemessene Versicherung abzuschliessen, deren Leistungen mindestens denjenigen der Campingverbände entsprechen soll.

B) Gesundheitspolizeiliche Grundlagen

Nachstehende Einrichtungen (Anlagen) müssen - mindestens für normale Höchstbelegung berechnet - vorhanden sein:

Artikel 22

Sanitäre Einrichtungen

Toiletten-Anlagen

Toiletten sind nach Geschlechtern getrennt anzulegen. Ein WC mit Wasserspülung auf 40 Personen, ein zusätzlicher Pissoirstand auf 150 Personen.

Anlagen für Körperpflege

Ein allgemeiner Waschplatz mit Abstellfläche und Spiegel für je 25 Personen. Die Hälfte der Waschplätze muss sichtbar geschützt sein.

Duschen

Eine Dusche auf 80 Personen, sofern keine Badegelegenheit vorhanden ist, respektive auf 150 Personen, sofern Badegelegenheit vorhanden.

Allgemeine Waschgelegenheiten

Es sind besondere Geschirr- und Textilwaschstellen anzubringen. Der Boden unter den Zapfstellen muss eine feste Auflage (Platten oder dergleichen) aufweisen und mit einem Ablauf versehen sein.

Trinkwasser

Das Trinkwasser ist aus dem Ortsnetz zu beziehen.

Abwasserinstallationen

Diese müssen den Gewässerschutzvorschriften entsprechen und von zuständiger Seite genehmigt sein.

Beleuchtung

Wasch-, Dusch- und WC-Anlagen müssen vor allem nachts ausreichend beleuchtet sein.

Winterbetrieb

Wenn der Campingplatz oder ein Teil davon während der Wintermonate im Betrieb ist, müssen Toiletten- und Waschplätze entsprechend der Belegung funktionstüchtig gehalten werden.

Artikel 23

Kehricht

¹ Die Kehrichtaufbewahrung und -abfuhr ist grundsätzlich gemäss Abfallreglement der Gemeinde Unterseen sicherzustellen.

² Für die Kehrichtentsorgung sind Einrichtungen in genügender Anzahl und Grösse bereitzustellen. Der Platzhalter hat bei deren Platzierung darauf zu achten, dass die benachbarten Grundstücke nicht beeinträchtigt werden.

Artikel 24

Übrige Einrichtungen

Auf allen Plätzen muss mindestens ein festgefüger Raum bestehen, der unter anderem folgenden Zwecken dient:

- Einschreiben der Campierenden
- Postaufbewahrung und -abgabe
- Aufbewahrung von Sanitätsmaterial

V. KONTROLLEN, TAXEN, GEBÜHREN UND VERKAUFSSTELLEN**Artikel 25**

Gästekontrolle

Der Platzhalter hat eine Gästekontrolle zu führen, die den kantonalen Vorschriften über das Gastgewerbe entspricht.

Artikel 26

Jugendliche unter 16 Jahren

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen auf einem Campingplatz nur Aufnahme finden, wenn sie von einer erziehungsberechtigten Person begleitet sind, wenn sie im Besitz einer schriftlichen Genehmigung ihrer Eltern oder ihres Vormundes sind oder wenn sie einer geschlossenen Jugendgruppe angehören, die von einem verantwortlichen Leiter beaufsichtigt wird oder die dem Platzhalter anvertraut ist.

Artikel 27

Kontrolle Residenzplätze

Der Platzhalter führt eine schriftliche Kontrolle, die mindestens Namen und Adresse der Mieter, Aufstelldatum und Parzellennummer enthalten muss. Ein Doppel dieser Kontrolle ist spätestens 10 Tage nach der Ankunft zuhanden der Baupolizeibehörde auf dem Bausekretariat abzuliefern.

Artikel 28

Taxen

Die kantonale Beherbergungsabgabe und die örtliche Kurtaxe sind vom Platzhalter einzuziehen und der berechtigten Stelle abzuliefern.

Artikel 29

Gebühren

¹ Bei der Erstellung oder Erweiterung eines Campingplatzes erhebt die Gemeinde eine Einrichtungsgebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.--, je nach Grösse und Bedeutung des in Frage stehenden Campingplatzes.

² Für getätigte Aufsichts- und Kontrollarbeiten erhebt die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand gemäss Gebührenreglement.

³ Kehr- und Kanalisationsgebühren richten sich nach den entsprechenden Reglementen der Gemeinde.

Artikel 30

Verkaufsstellen

Alle Verkaufsstellen auf einem Campingplatz dürfen grundsätzlich nur während des Betriebs des Campingplatzes offen gehalten werden. Für den Verkauf von alkoholischen Getränken ist eine entsprechende Bewilligung gemäss Gastgewerbegesetz erforderlich.

VI. BEWILLIGUNGSENTZUG, STRAF-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Artikel 31**

Bewilligungsentzug

¹ Die Bewilligungsbehörde kann Betriebs- und Erweiterungsbewilligungen entziehen, wenn ein Campingplatz bezüglich Einrichtung und Verwaltung den Anforderungen dieses Reglementes nicht mehr entspricht.

² Die zuständigen Organe des Kantons und der Gemeinde haben das Recht, jederzeit die Campingplätze zu kontrollieren.

Artikel 32

Strafbestimmungen

¹ Der Gemeinderat kann jederzeit die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes anordnen.

² Widerhandlungen gegen dieses Campingreglement werden vom Gemeinderat mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften Anwendung finden.

³ Vorbehalten bleibt die Ersatzvornahme auf Kosten des Verantwortlichen.

Artikel 33

Übergangsbestimmungen

¹ Bestehende Anlagen sind nach Inkrafttreten dieses Reglementes den neuen Vorschriften anzupassen, sofern nicht besondere Umstände eine entsprechende Änderung der Anlage verunmöglichen.

² Der Gemeinderat setzt im Einzelfall eine angemessene Übergangsfrist fest.

Artikel 34

Ausnahmen

Der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieses Reglementes gewähren, soweit sie nicht durch eidgenössische oder kantonale Erlasse zwingend geordnet sind. Solche Ausnahmen können zeitlich und / oder örtlich beschränkt werden.

Artikel 35

Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglementes auf den 1. Oktober 2001.

² Das bisherige Campingreglement vom 6. Juni 1983 wird aufgehoben.

Genehmigung

Das vorliegende Campingreglement der Einwohnergemeinde Unterseen wurde an der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2001 mit 73 Ja- gegen 1 Nein-Stimme, bei 3 Enthaltungen, genehmigt.

Unterseen, 18. Juni 2001

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Simon Margot

sig. Erich Ruf

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber von Unterseen bescheinigt hiermit, dass das Campingreglement während der gesetzlichen Auflagefrist 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2001, d. h. vom 18. Mai bis 18. Juni 2001, auf der Gemeindkanzlei öffentlich aufgelegt ist.

Innert der gesetzlich anberaumten Frist von 30 Tagen sind keine Einsprachen gegen das vorliegende Reglement eingelangt.

Unterseen, 21. Juni 2001

Der Gemeindeschreiber:

sig. Erich Ruf

1. Änderung des Campingreglementes gültig ab 01.01.2009

Die Gemeindeversammlung vom 10. September 2007 hat die Änderung von Art. 1 Abs. 2 des Campingreglementes der Einwohnergemeinde Unterseen vom 18. Juni 2001 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

Unterseen, 10. September 2007

sig. Simon Margot sig. Peter Beuggert

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorliegende Änderung des Campingreglementes der Einwohnergemeinde Unterseen während 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 10. September 2007 öffentlich aufgelegt worden ist.

GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN

Der Gemeindeschreiber:

Unterseen, 11. September 2007

sig. Peter Beuggert